

# **BGer 8C\_204/2026 vom 23. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_204\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_204_2026)

FR: TF 8C\_204/2026 du 23 mars 2026

IT: TF 8C\_204/2026 del 23 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), zudem (abweichend von Art. 97 Abs. 1 BGG) jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, wenn sie sich gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet ( Art. 97 Abs. 2 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Die Vorinstanz legte im Urteil vom 23. Januar 2026 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten dar, weshalb die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 18. März 2025 die bisher erbrachten Leistungen per 1. Oktober 2022 einstellen durfte. Dabei erwog es, der Beschwerdeführerin sei seit der Wiederaufnahme der Arbeit rund einen Monat nach dem Unfall vom 29. März 2022 (zumindest) bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 18. März 2025 nie mehr eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Sodann würden sich die Heilbehandlungen seit dem Unfall in einer Physiotherapie und der Einnahme von Analgetika bzw. der Anwendung einer Salbe beschränken. Die letzte Arztkonsultation habe ausweislich der Akten am 4. August 2022 und zwecks Verordnung einer Physiotherapie stattgefunden. Sobald von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden könne, dürfe der Unfallversicherer gestützt auf Art. 19 Abs. 1 UVG die bisher erbrachten Leistungen einstellen. Eine über den Fallabschluss hinausgehende Übernahme von Heilbehandlungskosten käme nur in Betracht, wenn die Beschwerdeführerin infolge des Unfalles Anspruch auf eine Rente hätte. Somit erweise sich die Leistungseinstellung per 1. Oktober 2022 als rechens.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG

unrichtig sein und die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG ) gesetzt haben sollen. Allein auf den Umstand hinzuweisen, dass wegen der Unfallfolgen weiterhin Physiotherapie erforderlich sei, reicht nicht aus.

#### **E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

#### **E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.